

RAHMENVERTRAG

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

nachfolgend Auftraggeber oder auch AG genannt

und

nachstehend als "der Auftragnehmer" bezeichnet, vertreten durch

wird Folgendes vereinbart:

S. 1

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss
eines Personalentwicklungsprogrammes“

Vorbemerkung

Mit Erlass vom 28.02.2020, zuletzt geändert durch Erlass vom 30.07.2025, wurde in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen das sog. Leadership Programm eingeführt. Ziel des Programms ist es, künftige Spitzenführungskräfte – also Führungskräfte in besonders herausgehobenen Positionen – auf ihre künftige Aufgabe vorzubereiten. Während des Leadership Programms sind die Teilnehmenden in sog. Leader Peergroups organisiert. Diese durchlaufen gemeinsam die Seminarreihen des Programms und tauschen sich untereinander regelmäßig aus.

Die während des Leadership Programms entstandenen Peergroups erhalten nach Abschluss des Leadership Programms jedes Jahr die Möglichkeit, sich zu treffen, um sich über gemeinsame Führungsthemen auszutauschen. Dieser Austausch soll durch den Auftragnehmer begleitet werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Rahmenvertrags sind:

1. Die Begleitung von kollegialen Austauschgruppen, sog. Leader Performance Peergroups nach Abschluss des Leadership Programms.
2. Die sonstige Unterstützung des Auftraggebers, soweit diese sich aus der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung, dem Vertragstext oder den Umständen der gesamten Ausschreibung ergibt.

§ 2 Definitionen

(1) Der gesamte Rahmenvertrag besteht aus:

1. diesem Vertragstext

S. 2

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

Anlage 03 – Rahmenvertrag (Fassung vom 07.08.2026)

2. der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung **als Anlage I,**
 3. dem Angebot des Auftragnehmers, welches zur **Anlage II** wird,
 4. die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B) als **Anlage III,**
 5. die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des TVgG NRW (BVB TVgG NRW), insbesondere der Verpflichtungserklärung, **Anlage V, und**
 6. Der Erlass zum Leadership Programm der Finanzverwaltung NRW, als **Anlage VI.**
- (2) Mit „Rahmenvertrag“ ist im Weiteren eines oder mehrere der genannten Dokumente gemeint.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Dokumenten gehen die Dokumente einander in der unter § 2 Abs. 1 genannten Reihenfolge vor.
- (4) „Gruppe“ bzw. „Leader Performance Peergroup“ bezeichnet einen im Regelfall unveränderten Kreis von 6 – 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Leadership Programms, die gemeinsam sowohl die Seminarreihe (Bausteine I – III) des Leader Trainings als auch die Gruppenveranstaltungen durchlaufen.
- (5) „Termin“ bezeichnet den gemeinschaftlich festgelegten Zeitpunkt, an dem eine Leistung – die Begleitung einer Leader Performance Peergroup - durchgeführt wird.

§ 3 Vertragsbeginn und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 01.05.2027 in Kraft.
- (2) ¹Der Rahmenvertrag endet mit Ablauf des 30.04.2029. Entsprechend des Leistungsumfangs findet die späteste Durchführung von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung dann im Jahre 2029 statt.

S. 3

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

- (3) Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Ausübung des Optionsrechts hat bis zum 31.12. des Jahres 2028 bzw. 2029 zu erfolgen. ³Andernfalls kann der Auftragnehmer die Verlängerung verweigern. ⁴Die Ausübung des Optionsrechts bedarf der Textform.
- (4) Kommt eine Vertragsverlängerung nicht zu Stande, können keine weiteren Aufträge mehr erteilt werden. Die Durchführung von Leistungen für bereits erteilte Aufträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise für die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus dessen Angebot.
- (2) Auftragnehmer und Auftraggeber haben das Recht eine Preisanpassung zu verlangen, sofern die Änderung nicht nur geringfügig ist. Die Anpassung kann nur in der Höhe erfolgen in welcher der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland in der Unternehmensberatung (DL-UB), abzurufen beim Statistischen Bundesamt, sich seit der letzten Anpassung bzw. dem Vertragsschluss verändert hat. Maßgeblich ist der jeweilige Jahresdurchschnittswert. Änderungen gelten als geringfügig i.S. des Satzes 1, wenn sie weniger als 2 % betragen. Preisänderungen werden zum 01. des Folgemonats nach Geltendmachung durch den Berechtigten wirksam.

Beispiel 1: Der Erzeugerpreisindex DL-UB beträgt im Jahr 2027 101,6. Am 31.03.2029 wird der Index für das Jahr 2028 veröffentlicht. In 2028 beträgt der Erzeugerpreisindex DL-UB 102,1. Dies stellt eine Erhöhung um 0,49% dar. Da die Erhöhung geringer als 2% ist, findet eine Preisveränderung nicht statt.

Beispiel 2: Der Erzeugerpreisindex DL-UB beträgt im Jahr 2027 101,6. Am 31.03.2029 wird der DL-UB für das Jahr 2028 veröffentlicht. Dieser beträgt 104,3. Dies stellt eine Änderung von 2,66% dar. Der Auftragnehmer kann daher die Anpassung des Preises um 2,66% verlangen.

S. 4

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

- (3) ¹Pro Vertragsjahr kann eine Preisanpassung erfolgen. ²Eine Preiserhöhung bis zum 30.04.2029 ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Rechnungen sind auszustellen an die

Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung NRW
Limbicher Weg 55
53604 Bad Honnef

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechnungsadresse anzupassen (z.B. bei Zuständigkeitsänderungen, Umstrukturierung, etc.)

- (2) Rechnungen sind ausschließlich elektronisch per E-Mail zu übersenden an die Adresse: Poststelle-5017@fv.nrw.de

§ 6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt; es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Auftragnehmer wiederholt nicht erreichbar im Sinne der Nr. 1.6. der Leistungsbeschreibung, gilt dies als wichtiger Grund i.S.d. Abs. 1.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung geplanten Termine weiterhin durchzuführen. ²Die Parteien können sich auch dahingehend einigen, dass an solche Leistung anschließende Ersatztermine noch nach Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt werden.

S. 5

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

§ 7 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der Durchführung der Leistungen.

Leistungen

§ 8 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer erbringt pro Beauftragung folgende Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung:
 1. Die Begleitung eines Treffens einer Leader Performance Peergroup nach Abschluss des Leadership Programms.
 2. Die gemeinsame Terminfindung mit der Leader Performance Peergroup zur Durchführung dieser Begleitung.
 3. Die Evaluation dieser Begleitung inkl. der Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichtes und ggf. Anpassung des Konzeptes
- (2) Die Parteien einigen sich einvernehmlich über die Ausgestaltung und Durchführung von Sonderfällen. Ein Sonderfall ist dabei insbesondere dann gegeben, wenn ein oder mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus wichtigen Gründen nicht an den Terminen in der vorgesehenen Form teilnehmen kann/können oder wenn organisatorische Änderungen auf Seiten des Auftraggebers erfolgen.

§ 9 Auftrag/Abruf der Leistungen

- (1) Im Bedarfsfall erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich einen Auftrag für die Durchführung der Begleitung einer Peergroup.

S. 6

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

- (2) Der Leistungsumfang für eine Beauftragung ergibt sich aus § 8.
- (3) Der Auftrag ist fernmündlich oder in Textform, § 126b BGB, zu erteilen. Eine fernmündliche Auftragserteilung ist zu dokumentieren.
- (4) Zu Kommunikationszwecken soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer mitteilen. Er stellt sicher, dass diese täglich auf Nachrichten hin geprüft wird. Auf Nr. 1.6. der Leistungsbeschreibung wird hingewiesen.
- (5) Der Auftrag soll enthalten:
 - 1. Die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Peergroup
 - 2. Die Kontaktdaten des Peergroupsprechers bzw. der -sprecherin.

§ 10 Terminverschiebung/Stornierung

- (1) Im Fall von Erkrankung der eingeplanten Trainerin bzw. des Trainers des Auftragnehmers sowie ähnlich unvorhersehbarer Ereignisse hat der Auftragnehmer für Ersatz zu sorgen, um die Durchführung der Begleitung einer Peergroup sicherzustellen. Ist kein rechtzeitiger Ersatz möglich, so kann der Auftragnehmer einen Termin einmalig absagen. In diesem Fall hat er binnen acht Wochen einen Ersatztermin anzubieten.
- (2) Der Auftraggeber kann einen vereinbarten Termin kurzfristig stornieren. Storniert der Auftraggeber einen Termin weniger als 6 Wochen vor Beginn des Termins, so erhält der Auftragnehmer 20% des vorgesehenen Entgeltes. Storniert der Auftraggeber den Termin weniger als 3 Wochen vor Beginn des Termins, so erhält der Auftragnehmer 50% des vorgesehenen Entgeltes. Storniert der Auftraggeber den Termin weniger als eine Woche vor Beginn des Termins, so erhält der Auftragnehmer 80% des vereinbarten Entgeltes. Erfolgt die Stornierung weniger als 48 Stunden vor Beginn des Termins, erhält der Auftragnehmer 100% des vereinbarten Entgeltes.

S. 7

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

§ 11 Durchführung der Termine

- (1) Die Begleitung der Peergroups ist von geeigneten Personen des Auftragnehmers durchzuführen. Geeignet ist eine Person in der Regel dann, wenn sie in dem Angebot des Auftragnehmers benannt worden ist. Ist die Person in dem Angebot des Auftragnehmers nicht namentlich benannt, kann der Auftraggeber dem Einsatz widersprechen. Er soll der Verwendung zustimmen, wenn die Person die gleichen Qualifikationen besitzt, wie die namentlich im Angebot benannte Person.

§ 12 Abnahmepflicht/Menge

- (1) Eine Abnahmepflicht besteht nicht.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge - auch nach Beendigung des Vertrags - vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für:
- den Aufbau und die Darstellung des Leadership Programms,
 - Materialien und Unterlagen (z.B. Beispielaufgaben), welche ihm zur Verfügung gestellt werden,
 - ausgearbeitete oder im Entwurf befindliche Konzepte und
 - Leistungen oder Verhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beendet wird. Zu den Informationen gehören alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält. Auch die Inhalte, die beauftragten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandelnde Informationen. Der Auftragnehmer wird alle

S. 8

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden.

- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. In diesem Fall werden auch bereits erteilte Aufträge nicht weiter ausgeführt. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft insbesondere den Schaden, der dem Auftraggeber entsteht, um die Vertragsbeendigung zu kompensieren.

§ 14 Pandemie-Klausel

- (1) Die Parteien tragen gegenseitig dafür Sorge, dass alle Auswirkungen einer Pandemie sowie ähnlicher Ereignisse, auf ein Minimum reduziert werden. Im Zuge dessen soll niemand einem unnötigen Risiko ausgesetzt werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat aus diesem Grund die Möglichkeit die Leistungen auch virtuell durchzuführen, sofern dies nach den allgemeinen Vorgaben der Landesregierung NRW sowie den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts sinnvoll erscheint. In diesem Fall hat er sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen der Finanzverwaltung eingehalten werden. Insbesondere hat er eine geeignete Plattform für die Schulungen zu wählen (z.B. Cisco Webex, Go-To-Meeting). Die Kosten für die Bereitstellung der Plattform trägt der Auftragnehmer.

§ 15 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

S. 9

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 17 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

UNTERSCHRIFTEN

Für die Firma

Für das Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Düsseldorf, <Datum>

Funktion, Name

Elke Küther
Referatsleiterin II C 3

Funktion, Name

S. 10

Ausschreibung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:
„Begleitung von sog. *Leader Performance Peergroups* von Spitzenführungskräften nach Abschluss eines Personalentwicklungsprogrammes“